

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SolutionSync GmbH

Stand Juni 2020

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“ genannt, gelten für alle Beratungsgeschäfte und -leistungen („Beratungsleistungen“) der SolutionSync GmbH, nachfolgend „SolSync“ genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend „Auftraggeber“ genannt.
 - 1.2. Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Leistung bzw. der Offerte von SolSync.
 - 1.3. Soweit Beratungsverträge oder -angebote von SolSync schriftliche Bestimmungen enthalten, die von diesen AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen AGB vor.
 - 1.4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von SolSync ausdrücklich schriftlich anerkannt.
2. Leistungsumfang
 - 2.1. SolSync erbringt unabhängige und weisungsfreie Dienstleistungen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung, insbesondere in den Bereichen Strategieentwicklung, Business Planung, Beschaffung von Kapital und Finanzierung, Organisation, Personalberatung und -Entwicklung, Existenzgründung, Nachfolgeregelung, Interim- und Projektmanagement.
 - 2.2. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von SolSync empfohlenen oder mit SolSync abgestimmten Massnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn SolSync die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Massnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
 - 2.3. Der konkrete Inhalt und Umfang der von SolSync zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach dem schriftlich erteilten Auftrag. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird SolSync den Auftraggeber hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragsverweiterung durch SolSync auch dadurch, dass der Auftraggeber die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.
 - 2.4. SolSync legt die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmässigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist SolSync nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von SolSync Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Auftraggeber mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.
 - 2.5. Die Erbringung rechts- oder steuerberatender Tätigkeiten ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.
- 2.6. Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von SolSync gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung von SolSync und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Kunden. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und der SolSync einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von SolSync für den Kunden trägt oder diese übernimmt.
3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers
 - 3.1. Der Auftraggeber stellt SolSync die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.
 - 3.2. Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung von SolSync die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist SolSync nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann SolSync dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.
 - 3.3. Der Auftraggeber stellt SolSync eine Vollständigkeitserklärung aus, in der bestätigt wird, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.
4. Vergütung
 - 4.1. Die Leistungen von SolSync werden - sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist - nach den jeweils bei SolSync geltenden Tagessätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Tagesspesen etc. berechnet und vergütet.
 - 4.2. SolSync ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Beratung beginnt nach Ausgleich der ersten Vorschussrechnung.
 - 4.3. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von SolSync nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist SolSync berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offen stehenden Forderungen vollständig beglichen sind. Darüber hinaus kann SolSync nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall kann SolSync dem Auftraggeber entweder die bis

- zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.
- 4.4. Zeit- und Vergütungsprognosen von SolSync in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen ein unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von SolSync nicht beeinflusst werden können.
 - 4.5. Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- und Vergütungsumfangs auf Umständen, die vom Auftraggeber zu verantworten sind (z.B. unzureichende Mitwirkungsverhandlungen des Auftraggebers) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Tagessätzen von SolSync zu vergüten. Dasselbe gilt für Überschreitungen bis zu 30%, sofern sie auf anderen Ursachen beruhen.
 - 4.6. Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 30% über der prognostizierten Arbeitszeit, besitzt der Auftraggeber nach Information durch SolSync ein Wahlrecht entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Tagesbasis zu bezahlen.
5. Zahlungsmodalitäten
 - 5.1. Bei den mit SolSync vereinbarten Vergütungen handelt es sich um Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
 - 5.2. Die Rechnungen von SolSync werden ohne Abzüge mit Zugang fällig. Akontorechnungen, Anzahlungen und Vorschüsse sind spätestens am 5. Kalendertag nach Rechnungsdatum auf das von SolSync angegebene Konto zu überweisen. Abschlussrechnungen sind spätestens am 15. Kalendertag nach Fälligkeit auf das von SolSync angegebene Konto zu überweisen.
 - 5.3. Der Auftraggeber kommt durch Überschreitung des Zahlungsziels in Verzug. Ab Verzugseintritt betragen die Verzugszinsen 8% oberhalb des jeweils aktuellen Basiszinssatzes, mindestens aber 10% der Rechnungssumme.
 - 5.4. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nur befugt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
 6. Haftung
 - 6.1. Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 6.2. Eine Haftung auf Gewährleistung für den Erfolg von SolSync empfohlenen Massnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn SolSync die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Massnahmen begleitet.
 - 6.3. SolSync haftet nur für nachweisbar grobfahrlässiges Verschulden von verursachten entstandenen Schäden; im letzteren Fall nur, soweit SolSync nicht nachweist, dass alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet wurde, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. SolSync lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Auftraggeber durch Dritte verursacht wurden.
 - 6.4. Die Haftung von SolSync entfällt, falls der eingetretene Schaden auf unrichtige, unvollständige oder nicht rechtzeitig gelieferte Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber SolSync gerügt werden.
7. Schlussbestimmungen
 - 7.1. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen - mit Ausnahme von Auftragerweiterungen gemäss Para. 2.3 dieser AGB - zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Eine stillschweigende Änderung des Auftrages oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird ausgeschlossen.
 - 7.2. Sollte eine Regelung des Auftrages oder dieser Vertragsbedingungen ungültig, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Auftrages sowie dieser Vertragsbedingungen nicht. Für den Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel und der Absicht der Parteien am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder die Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollte, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schliessen ist.
 - 7.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Schweizerischen Recht. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz von SolSync. Für alle sich aus oder in Zusammenhang mit Aufträgen ergebenden Streitigkeiten (auch solche im Urkunds- oder Mahnverfahren) sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug zuständig.